

dadurch, daß er am 1. Oktober 1848 das »Wandsbeler Intelligenzblatt« kaufte und zusammen mit der »Reform« in Altona erscheinen ließ. Bis zum 15. Juni 1851 erschien die »Reform« in Altona; dann wurde sie bis 1855 wieder in St. Pauli und von da bis zu ihrem Erlöschen in Hamburg gedruckt. Das Blatt nahm einen ganz ungeahnten Aufschwung. Nach vierteljährigem Bestehen etwa erschien es mit Illustrationen und errang dadurch neue Erfolge. Waren es zunächst Porträts hervorragender Männer, so kamen später Darstellungen zur Zeitgeschichte, Abbildungen hamburgischer Typen und Karikaturen. Wenn man die Zeit bedenkt, in der die »Reform« erschien, diese Fülle von Ereignissen, die sich abspielten und ihre Darstellung vor allem in der Karikatur fanden, so wird man den Einfluß des scharf vorgehenden Blattes verstehen. Vor allem war sein Einfluß in Schleswig-Holstein groß, und eine der ersten Thaten der siegreichen Reaktion der dänischen Regierung war das Verbot der »Reform« für Schleswig-Holstein. Ende der fünfziger Jahre erschien die »Reform« täglich, und 1860 hatte sie bereits eine Auflage von 20 000 Exemplaren und mußte eine Inseratensteuer von 16 138 Kurantmark an die Staatskasse zahlen. Der Begründer erlebte noch den kolossalen Erfolg des Blattes; als er 1875 starb, war die »Reform« die am meisten gelesene und verbreitete hamburgische Zeitung. Auch unter seinen Nachfolgern, seinem Schwiegersohn Dr. Banks und unter Dr. Belmonte nahm die Zeitung einen weiteren stetigen Aufschwung. Als nach dem Tode des letzteren, 1888, das ganze Richterische Geschäft und mit ihm die »Reform« in das Eigentum der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) überging, ging es mit der »Reform« ebenso schnell abwärts, wie es früher aufwärts gegangen war. Schon nach vier Jahren stellte sie ihr Erscheinen ein. Was den raschen Verfall des Blattes herbeigeführt hat, entzieht sich der Beurteilung. Einesteils wird es die Konkurrenz der anderen Blätter gewesen sein, die durch neue Unternehmungen, wie den 1888 gegründeten »Generalanzeiger für Hamburg-Altona«, verstärkt wurde, sodann auch vielleicht eine den Verhältnissen und politischen Veränderungen nicht genug Rechnung tragende Redaktion, endlich aber das enorme Anwachsen der sozialdemokratischen Partei, die sich ihre eigenen Blätter, wie das weit verbreitete »Hamburger Echo« hielten. Zum Ruhme muß man der »Reform« nachsagen, daß sie unentwegt die sozialdemokratischen Irrlehren bekämpfte, trotzdem der größte Teil ihrer Abonnenten Leute waren, die der Sozialdemokratie anhängen. So war es kein ruhmloses Ende, das das sonst oft sehr demokratisch angehauchte Blatt nahm.

Im selben Jahre, wie die »Reform«, hörte ein Konkurrenzunternehmen derselben auf: »Die Hamburg-Altonaer Tribüne«, die 1868 gegründet war und in ihrer Blütezeit auch über 20 000 Abonnenten zählte. Auch sie brachte an der Spitze jeder Nummer ein humoristisch-satirisches Bild und war im fortschrittlichen Sinne gehalten.

Zur Zeit erscheinen über hundert Zeitungen und Zeitschriften in Hamburg, darunter etwa zehn größere Tageszeitungen. Unter den übrigen dürften hervorzuheben sein: »Die Fortschritte auf dem Gebiet der Röntgenstrahlen«, die »Zeitschrift für anorganische Chemie«, die »Monatshefte für Dermatologie«, die »Hansa«, die »Pädagogische Reform«, die »Zeitschrift für Schulgesundheitspflege«, die »Sammlung von Vorträgen« und vor allem die weit verbreiteten Volksblätter »Der Nachbar« und der »Evangelische Gemeindebote«. In Bälde wird eine neue Zeitschrift: »Der Lootse« zu diesen zahlreichen Blättern hinzutreten. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Post. — Das soeben ausgegebene amtliche Postblatt 1900 No. 4 (1. Oktober) faßt in gewohnter Weise die wichtigsten postalischen Neuerungen des letzten Vierteljahres unter Nr. 1—6 wie folgt zu-

sammen und läßt unter Nr. 7 eine Anweisung für die Versendung überseeischer Pakete folgen:

1. In Privatangelegenheiten der nach Ostasien entsendeten deutschen Truppen werden als Gegenstände der Feldpost befördert: gewöhnliche Briefe bis 250 g, gewöhnliche Postkarten, Pakete bis 2¹/₂ kg. Briefe bis 50 g und Postkarten sind portofrei; für Briefe über 50—250 g sind 20 ϕ , für Pakete ist 1 \mathcal{M} vom Absender zu entrichten. Wegen der Telegramme erteilen die Postanstalten Auskunft.

2. Im Verkehr mit der Schweiz wird bei der Berechnung des Briefportos nicht mehr die Gewichtsstufe von 15 g, sondern eine solche von 20 g angewendet.

3. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist die Versendung von Postkarten mit Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite, ferner von Flüssigkeits- u. Proben in Wellpapp-Packung unter denselben Bedingungen wie im inneren deutschen Verkehr zugelassen.

4. Im Verkehr mit den Karolinen, Marianen, Palau- und Marshall-Inseln sind Postpakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg zugelassen.

5. Für Pakete bis 10 kg nach Großbritannien und Irland, durch Vermittelung der Agentur von Elkan & Co. in Hamburg, sind die Beförderungsgebühren ermäßigt worden.

6. Bei Postpaketen nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist es jetzt wieder zulässig, die Umhüllung zuzunähen oder zuzuflehen, dagegen darf eine Versiegelung nach wie vor nicht stattfinden.

7. Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, daß sie als Postpakete befördert werden können. Pakete, die den bezüglichen Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben. Die Beförderung solcher Pakete (Postfrachstücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Unmöglichkeiten.

Ladenschlußstunde. — Die Einführung des Nachmittags-Ladenschlusses, der bekanntlich behördlicherseits angeordnet wird, wenn zwei Drittel der betreffenden Geschäftsinhaber einer zusammenhängenden Gemeinde dafür stimmen, soll bis jetzt gesichert sein in Dessau, Wiesbaden, Karlsruhe und Mannheim.

Verkauf von Zeitungen und anderem Besetzstoff auf Straßen, Bahnhöfen u. — Durch eine an sämtliche Regierungspräsidenten gerichtete Circularverfügung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 28. September d. J. ist unter Bezugnahme auf die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 24. August d. J. bestimmt worden, daß die Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, das Feilbieten von Zeitungen und anderem Besetzstoff auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen u.) während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen insoweit zuzulassen, als es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

Nachbildung von Kunstwerken auf Papierwaren. — Das Wiener Handelsgericht hat kürzlich über die Frage, ob die Nachahmung von Kunstwerken, die an Industrieartikeln angebracht sind, gegen das österreichische Urheberrecht verstoße, ein Erkenntnis gefällt, das Interesse beansprucht. Die Papierzeitung berichtet darüber folgendes:

Eine Wiener Papierausstattungsfirma hatte vom Maler Vesler zwei Aquarelle erworben, die sie als Stahlstiche auf Kalendern, Menükarten und anderen Artikeln der Papierkonfektion reproduzierte. Sie brachte nun in Erfahrung, daß eine Berliner Papierausstattungsfirma Postkarten, die nach dieser Vorlage hergestellt waren in den Verkehr bringe, und belangte durch ihren Vertreter die Berliner Firma beim Wiener Handelsgericht, indem sie auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie das Begehren stellte, es möge der Berliner Firma jeder weitere Eingriff in ihr Urheberrecht untersagt und die Leistung einer vollen Genugthuung und Buße in der Höhe von 3000 Kronen auferlegt werden. — Bei der mündlichen Streitverhandlung erhob der Vertreter der verklagten Firma zunächst die Einwendung der sachlichen Unzuständigkeit des Handelsgerichts, da weder die Jurisdiktionsnorm noch auch das später erschienene Gesetz zum Schutze des Urheberrechts die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte für solche Streitfälle festsetzten. Es wurde daher ein dritter rechtsgelehrter Richter zugezogen, der neben dem Handelsrichter der Verhandlung beiwohnte. — Dem Klageanspruch setzte der Vertreter der verklagten Firma entgegen, daß die Berliner Firma die Vorlagen zu den beanstandeten Postkarten in gutem